



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

IX ZR 140/10

vom

9. August 2011

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Kayser, die Richter Raebel, Prof. Dr. Gehrlein, Dr. Pape und Grupp

am 9. August 2011

beschlossen:

Die Anhörungsrüge gegen den Senatsbeschluss vom 7. Juli 2011 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Die Anhörungsrüge ist nicht begründet.
- 2
  1. Der Kläger hat bereits nicht beachtet, dass nach Auffassung des Senats ein Gehörsverstoß nicht vorliegt (Beschluss vom 7. Juli 2011, Rn. 3). Lediglich hilfsweise hat der Senat ausgeführt, dass sich der Kläger mit der selbständig tragenden Erwägung einer Entreichung nicht auseinandergesetzt habe (Beschluss aaO Rn. 4 f). Da sich die Anhörungsrüge nur auf diese Hilferwägung bezieht, kann sie keinen Erfolg haben.
- 3
  2. Davon abgesehen hat der Kläger in der Beschwerde selbst geltend gemacht, die Klageforderung im Berufungsrechtszug auf § 134 InsO gestützt zu haben. Dieser Anspruch kann nur begründet sein, wenn sämtliche für seine Abweisung maßgeblichen Gründe des Berufungsgerichts angegriffen werden. Daran fehlt es im Streitfall. Soweit der Kläger einen Anspruch aus einem Darle-

hensvertrag in den Raum stellt, werden keine eigenständigen Zulassungsgründe erhoben.

Kayser

Raebel

Gehrlein

Pape

Grupp

Vorinstanzen:

LG Hamburg, Entscheidung vom 02.10.2009 - 418 O 118/08 -

OLG Hamburg, Entscheidung vom 22.07.2010 - 9 U 203/09 -